

Amt Oder-Welse Ordnungsamt Gutshof 1 16278 Pinnow	<b>Anzeige einer Feuerstelle</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Traditionsfeuer <input type="checkbox"/> Brauchtumsfeuer <input type="checkbox"/> Lagerfeuer
<b>Anzeigende(r), Verantwortliche(r):</b>	
Firma / Institution bzw. Name, Vorname, Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Fax:	Mobiltelefon:
<b>Angaben zum Ablauf:</b>	
Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. genaue Ortsangabe:	
Anlass:	
Auftraggeber (Veranstalter):	
Datum, Uhrzeit (von – bis):	
<b>Art und Umfang:</b>	
Abstand zum nächstgelegenen Gebäude / Wäldern oder brennbaren Materialien:	
Aufsichtsperson:	
Größe des Lagerfeuers:	
Art des Brennstoffes:	
Datum:	Unterschrift:

Das Formular ist vollständig ausgefüllt, spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin, an die o.g. Adresse oder Fax-Nummer zu senden.

Von dieser Anzeige erhalten die zuständige Ortsfeuerwehr, die Leitstelle des Landkreises Uckermark sowie die Polizei Angermünde Kenntnis.

## Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 7 (1) LImSchG des Landes Brandenburg ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Jedoch kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

Gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17.07.2007 wird für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG eine Gebühr in Höhe von 10 € bis 77 € erhoben.

**Lagerfeuer** sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.

Gelegentlich kann ein kleines Holzfeuer im Freien abgebrannt werden, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde bedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens einen Meter beträgt und nur trockenes und natur belassenes Holz verwendet wird.

**Brauchtumsfeuer** sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr.

**Abbrennen pflanzlicher Abfälle.** Das Abbrennen pflanzlicher Abfälle ist in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung geregelt. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt. Das Feuer ist durch eine zuverlässige Aufsichtsperson zu überwachen. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Bei Gefahr oder belästigender Rauchentwicklung ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Der Verbrennungsplatz darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist verboten:

1. bei lang anhaltender extrem trockener Witterung,
2. ab Waldbrandwarnstufe 1,
3. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
4. wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
5. zu anderen Zeiten als werktags zwischen 06.00 Uhr und 16:00 Uhr,
6. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.